

Grundsätzliches

Gesetzliche Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die Störfallverordnung, verlangen von den Gemeinden, dem Kanton und der Industrie, dass gut ausgebildete und ausgerüstete Einsatzkräfte für allfällige Schadenereignisse bereitstehen. Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn die Feuerwehren realitätsnah und unter Verwendung ihrer Einsatzgeräte üben können. Häufig stossen entsprechende Übungen auf Widerstand, der mit Umweltschutzüberlegungen begründet wird.

Die Abschätzung der Emissionen, die insbesondere bei Löschübungen auftreten und der Vergleich mit den täglich vorkommenden Belastungen zeigen, dass bei Einhaltung gewisser Randbedingungen dezentrale Übungen ohne weiteres tolerierbar sind und keine relevante Gefährdung für die Umgebung und die Umwelt darstellen. Die Öffentlichkeit erwartet mit grösster Selbstverständlichkeit von den Einsatzkräften ein rasches professionelles Vorgehen. Um Ihre Aufgabe, den öffentlichen Auftrag und die Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können, muss die Feuerwehr den notwendigen Ausbildungsstand herbeiführen und aufrechterhalten. Die Durchführung von realistischen Übungen an echten Objekten liegt im Interesse aller.

Löschübung mit Brandlegung

Die Belastung der Umwelt durch eine Löschübung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst:

- Übungsziel
- Übungsdauer
- Grösse des Objektes
- Eingesetzte Kräfte
- Dauer des Brandes
- Brennstoff
- Einsatzmittel
- Tages- / Jahreszeit
- Meteorologische Situation

Durchführung der Übung mit vorwiegend festem Brandgut

Bei der Durchführung einer Übung mit vorwiegend festem Brandgut sind verschiedene Regeln zu beachten, damit die Auswirkungen auf die Umwelt klein gehalten werden können.

1. Die Übung ist unter Berücksichtigung didaktischer und feuerwehrtechnischer Gesichtspunkte durchzuführen. Die Berücksichtigung abbruchtechnischer Belange ist nicht zulässig. **Das Übungsobjekt darf nicht durch Vollbrand bis auf die Grundmauern abgebrannt werden.**
2. In Räumen, die ganz oder teilweise mit PVC-Materialien (z.B. Novilon, etc.) ausgekleidet sind, dürfen nur nach der Entfernung dieser Beläge Brände gelegt werden (Gefahr von Salzsäure- und Dioxinbildung).
3. Bei Holzkonstruktionen ist vorgängig mit dem Besitzer abzuklären, ob das Holz nicht mit chlorhaltigen Konservierungsmitteln behandelt worden ist (Gefahr der Dioxinbildung).
4. Die Verwendung von Abfallprodukten wie Altöl, Abfall-Lösungsmittel, Pneus, Fernsehapparate, Kunststoffe, etc. als Brandgut ist nicht zulässig.
5. Als Brandgut eignen sich Kistenholz, Holzpaletten, die Kunststoffe Polyäthylen, Polypropylen, Karton, Papier, unbehandeltes Holz.
6. Nur soviel Brandgut verwenden wie notwendig.
7. Die zu verwendenden Löschmittel sind durch die Übungsleitung festzulegen. Allfällige Löschmittelabflüsse sind zu überprüfen und entsprechende Massnahmen vorzukehren.
8. Für die Brandlegung gelten die üblichen Sicherheitsbestimmungen. Als Brandbeschleuniger sind fein zerteiltes Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt über 21°C, Brandgallerte zulässig.

9. Begünstigung einer optimalen Verbrennungstemperatur zur Reduktion unverbrannter Gase.

- Störfallverordnung (StFV) Art. 11, 14
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf der Strasse (SDR)

Durchführung der Übungen mit vorwiegend flüssigem Brandgut

Für das Training für Störfälle mit brennbaren Gasen und Flüssigkeiten wird mit Abweichungen nach dem Modell des dreifachen Brandschutzes geübt (Einsatzakten Chemieereignis SFV, Merkblatt 7.7). Dabei spielen der psychologische Effekt des Rauches und die Strahlungshitze eine wichtige Rolle für die Ausbildung.

Durchführung der Übungen:

1. Als Brandgut ist Hexan UN 1208 oder Heptan UN 1206 zu verwenden. Für kleine Einzelübungen bis max. 1 Kanister Heizöl extra leicht zulässig.
2. Die Vorbrennzeit ist mit ca. 5 Minuten festzulegen. Für die Simulation der Rückzündung soll sie max. 8 Minuten betragen.
3. Für das Zünden gelten die üblichen Sicherheitsbestimmungen.
4. Das Gemisch Brennstoff / Löschmittel ist fachgerecht zu entsorgen.
5. Der Löschmittelabfluss ist vorgängig zu überprüfen, um ein unkontrolliertes Abfliessen zu verhindern. Mit der ARA ist der mögliche Löschmittelanfall vorgängig abzusprechen.
6. Bei Einsatz von Schaum gelten die besonderen Bestimmungen, insbesondere die Leitblätter der Schaumhersteller.

Information

Vorgängig offen informieren: Nachbarn, Gemeinde, Polizei, Amt für Feuerschutz und bei grösseren Übungen das Amt für Umweltschutz (AFU).

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) Art. 1, 7
- Luftreinhalteverordnung (LRV) Art. 4